

Leitfaden: Der Weg zur Anerkennung

INHALT

1. Vorwort.....	2
2. Anerkennungsverfahren mit Learning Agreement (Erasmus+, PROMOS, Free Mover)	3
2.1 Überblick.....	4
2.2 Schritte zur Anerkennung	4
2.2.1 Modulauswahl	4
2.2.2. Zustimmung zum gewählten Studienprogramm	5
2.2.3. Unterzeichnung des Learning Agreements	5
2.2.4. Änderungen	5
2.2.5. Antrag auf Anerkennung	6
2.2.6. Inhaltliche Prüfung des Antrages	6
2.2.7. Beschlussfassung durch den Prüfungsausschuss.....	6
2.2.8. Notenumrechnung.....	7
2.2.9 Bekanntgabe der Entscheidung durch den Prüfungsausschussvorsitzenden	7
2.2.10 Endgültige Aufnahme in Studienverlaufsbescheinigung	7
2.3 Dokumentenliste	7
3. Anerkennungsverfahren ohne Learning Agreement (Free Mover)	8
3.1 Überblick.....	8
3.2 Schritte zur Anerkennung	9
3.2.1 Anerkennungsantrag und Unterlagen.....	9
3.2.2 Inhaltliche Prüfung des Antrages	9
3.2.3 Beschlussfassung durch den Prüfungsausschuss.....	9
3.2.4 Notenumrechnung.....	9
3.2.5 Bekanntgabe der Entscheidung durch den Prüfungsausschussvorsitzenden	10
3.2.6 Endgültige Aufnahme in Studienverlaufsbescheinigung	10
3.3 Dokumentenliste	10
4. Rechtsvorschriften	10
4.1 Bundesrecht	10
4.2 Landesrecht.....	10
4.3 Anerkennungsrelevante Regelungen in Prüfungsordnungen an der HTWK.....	11
5. FAQs und Fallbeispiele.....	11

1. Vorwort

Ein Auslandsaufenthalt bietet Studierenden die Chance, sich persönlich und fachlich weiter zu entwickeln. Er trägt dazu bei, das eigene Portfolio zu erweitern und sich für eine Karriere in einem international aufgestellten Bereich zu empfehlen.

Studierende der HTWK Leipzig haben die Möglichkeit, im Rahmen des Studiums einen Auslandsaufenthalt an einer Gasthochschule zu absolvieren. Die dort erbrachten Leistungen werden auf Antrag des Studierenden anerkannt; es sei denn, die HTWK Leipzig weist wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nach. Die HTWK Leipzig empfiehlt jedem Studierenden einen Auslandsaufenthalt und unterstützt ausdrücklich ein internationales Engagement.

Mit der Vorbereitung und Organisation eines Auslandsaufenthaltes sollte etwa ein Jahr vor Beginn des Aufenthaltes begonnen werden. Neben der Bewerbung, der Finanzierung und der Absicherung der Lebensbedingungen ist die Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen ein wesentlicher Punkt. Dieser Leitfaden beschreibt den Weg zur Anerkennung.

Stand: 18. Dezember 2019

2. Anerkennungsverfahren mit Learning Agreement (Erasmus+, PROMOS, Free Mover)

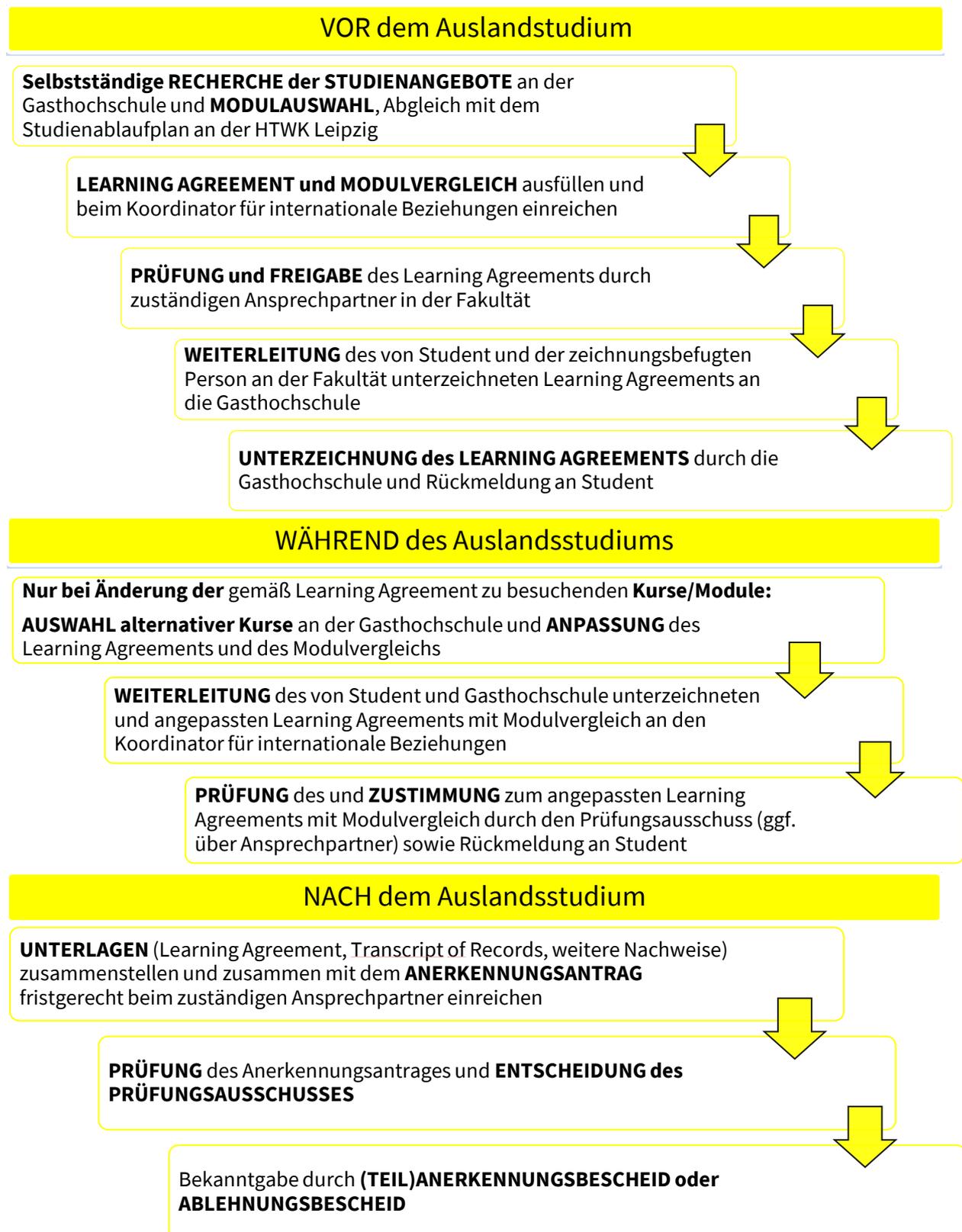


Abb. 1: Schematische Darstellung des Anerkennungsverfahrens mit Learning Agreement

2.1 Überblick

Die nachfolgend beschriebene Anerkennung auf Grundlage eines Erasmus+ Learning Agreements¹ ist der häufigste Fall an der HTWK Leipzig. Dem gleichen Ablaufschema folgen alle anderen Anerkennungen mit Learning Agreement (PROMOS, Free Mover). Allerdings werden für diese Verfahren andere Formulare verwendet. Der Vorteil von Anerkennungsverfahren mit Learning Agreement ist, dass bereits vor Antritt des Auslandsaufenthaltes Planungssicherheit darüber besteht, welche der Leistungen auf das Studium an der Heimathochschule anerkannt werden können. Dafür ist jedoch vor und gegebenenfalls während des Auslandsstudiums eine gute Abstimmung der zu besuchenden Lehrveranstaltungen erforderlich. Auch unvorhersehbaren Änderungen vor Ort trägt das Verfahren Rechnung. Können Kurse an der Gasthochschule nicht wie vereinbart belegt werden, so wird die Vereinbarung unter Mitwirkung aller Beteiligten durch ein Learning Agreement – During the Mobility (LA-DtM) angepasst. Nach Rückkehr vom Auslandsaufenthalt stellt der Studierende lediglich einen Anerkennungsantrag und fügt die vorhandenen Unterlagen und Nachweise bei. Die tatsächliche Anerkennung erfolgt, wenn die Leistungen im Ausland erfolgreich erbracht wurden und entsprechende Nachweise vorliegen.

2.2 Schritte zur Anerkennung

2.2.1 Modulauswahl

Im Learning Agreement – Before the Mobility (LA-BtM) werden die Module vermerkt, welche der Studierende beabsichtigt, an der Gasthochschule zu besuchen und die Prüfung darin abzulegen (Studienprogramm und Modulvergleich).

Um das LA-BtM auszufüllen, informiert sich der Studierende zuerst über das Modulangebot der Gasthochschule. Damit die Qualität der Studiengänge gewährleistet ist, dürfen keine „wesentlichen Unterschiede“² zwischen den HTWK-Modulen und den im LA-BtM gewählten Modulen der ausländischen Gasthochschule bestehen. Das heißt, es geht nicht mehr um die „Gleichwertigkeit“ von Studienleistungen (Positivkriterium), sondern es ist immer dann anzuerkennen, wenn „kein wesentlicher Unterschied“ zwischen den Studienleistungen besteht. Ein wesentlicher Unterschied ist gegeben, wenn bei einer Anerkennung der Leistung der Studienerfolg gefährdet wäre.

¹ Im Rahmen einer Mobilität finden unterschiedliche Learning Agreements Anwendung: 1.) Learning Agreement – Before the Mobility (LA-BtM) zur vorbereitenden Abstimmung des Studienprogramms, 2.) Learning Agreement – During the Mobility (LA-DtM) zur Abstimmung von Änderungen im Studienprogramm, 3.) Learning Agreement – After the Mobility (LA-AtM) zur abschließenden Anerkennung der erbrachten Leistungen.

² HRK – Kurzleitfaden S. 4, vgl. https://www.htwk-leipzig.de/fileadmin/portal/intranet/HTWK/intern/7_rechtsgrundlagen/weitere_beschluesse/2012-12-05_Leitfaden_kurzfassung_HRK_nexus_Anerkennung_Lissabon_01.pdf

Bei der Modulauswahl sollte sich der Studierende an dem Studienablaufplan seines Studienganges und des Fachsemesters orientieren. Als erste Richtwerte dienen die Anzahl der ECTS-Punkte sowie die Modulbeschreibung. Die Modulbeschreibung weist Inhalt, Umfang sowie Anforderungen des Moduls an der Gasthochschule aus und wird meist auf den Websites der Gasthochschule zur Verfügung gestellt. Erfahrungsgemäß wird die Anerkennung erleichtert, wenn die Auslandsmobilität in einem Semester mit höherem Anteil an Wahlpflichtmodulen erfolgt oder die Studienablaufpläne an der HTWK Leipzig und der jeweiligen Gasthochschule in besonderem Maße ähnlich sind.

2.2.2 Zustimmung zum gewählten Studienprogramm

Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss der Fakultät, der wiederum einen Ansprechpartner für Anerkennungsfragen bestimmen kann. Je nach Fakultät können als Ansprechpartner die Koordinatoren für internationale Beziehungen, die Studiendekane oder die Prüfungsausschussvorsitzenden fungieren.

Nach der Modulauswahl wendet sich der Studierende an den in seiner Fakultät zuständigen Ansprechpartner und bittet um Prüfung der späteren Anerkennungsfähigkeit der ausgewählten Module. Die Anerkennungsfähigkeit ist gegeben, wenn zwischen den jeweiligen Leistungen kein wesentlicher Unterschied gegeben ist. Der Bewertungsbogen für die Anerkennung von ausländischen Studienleistungen soll bei der Prüfung als Arbeitshilfe verwendet werden. Der Anfrage beizufügen sind die ausgefüllten Modulvergleiche. Die Module, deren Anerkennungsfähigkeit entsprechend dieser Prüfung gegeben ist, können in das LA-BtM übernommen werden.

2.2.3 Unterzeichnung des Learning Agreements

Das vollständige und inhaltlich abgestimmte Learning Agreement (LA-BtM) ist dem zuständigen Ansprechpartner (s.o., 2.2.2) zur Unterschrift vorzulegen. Die Korrespondenz im Vorhinein sollte der Studierende eigenverantwortlich führen und zu Nachweiszwecken aufbewahren. Der Studierende übermittelt das LA-BtM gemeinsam mit seinen Bewerbungsunterlagen für das Auslandsstudium an die Gasthochschule. Er führt und koordiniert den Schriftwechsel eigenständig und trägt die Verantwortung dafür, dass ihm ein von der Gasthochschule gegengezeichnetes LA-BtM zurückgesandt wird. Im Falle eines über Erasmus+ oder PROMOS geförderten Auslandsaufenthaltes hat der Studierende das von allen Parteien unterzeichnete LA-BtM auch dem Akademischen Auslandsamt in Kopie vorzulegen.

2.2.4 Änderungen

Das LA-BtM ist ein verbindlicher Vertrag zwischen drei Parteien: Studierender, Heimathochschule und Gasthochschule. Die im LA-BtM bestätigten Module sind grundsätzlich zu belegen. Sollten im Ausnahmefall Änderungen notwendig werden (z.B. Nichtangebot des gewählten Moduls, Änderung der geplanten Modulsprache, Stundenplanüberschneidung), sind diese Änderungen durch ein Learning

Agreement – During the Mobility (LA-DtM) zu vereinbaren. Die unter 2.2.1 – 2.2.3 genannten Punkte sind dabei zwingend zu wiederholen und die Korrespondenz ist durch den Studierenden zu dokumentieren.

2.2.5 Antrag auf Anerkennung

Nach der Rückkehr an die HTWK Leipzig stellt der Studierende fristgerecht einen Anerkennungsantrag. Der Antrag soll rechtzeitig über den zuständigen Ansprechpartner der Fakultät eingereicht werden. Die Frist ergibt sich aus der jeweiligen Prüfungsordnung. Nicht form- und fristgerecht eingereichte Anträge werden zurückgewiesen.

Einzureichende Dokumente sind

- unterschriebener Antrag auf Anerkennung von Studienleistungen,
- ausgefüllter Modulvergleich,
- Learning Agreements (LA-BtM, ggf. LA-DtM und LA-AtM),
- Bestätigung der Gasthochschule über die erbrachten Studienleistungen (Transcript of Records).

Der Ansprechpartner der Fakultät koordiniert die Weiterleitung der Unterlagen für den Anerkennungsprozess innerhalb der Hochschule.

2.2.6 Inhaltliche Prüfung des Antrages

Nach Eingang des Antrages beim Prüfungsausschussvorsitzenden koordiniert dieser den Fortgang des Anerkennungsverfahrens mit den fakultätsinternen Ansprechpartnern. Nach erfolgter Beurteilung der Anerkennungsfähigkeit legt der Prüfungsausschussvorsitzende einen Entscheidungsvorschlag vor. Die Prüfung beschränkt sich dabei in der Regel darauf, ob die gemäß der Learning Agreements vereinbarten Leistungen tatsächlich erbracht wurden und damit die Voraussetzungen für die vereinbarte Anerkennung gegeben sind. Der Bewertungsbogen dient als Entscheidungs- und Dokumentationshilfe für den Entscheidungsvorschlag.

2.2.7 Beschlussfassung durch den Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss berät über den vorgetragenen Anerkennungsfall an Hand des Antrages nebst Anlagen sowie der Entscheidungsvorlage des Prüfungsausschussvorsitzenden und entscheidet über die Anerkennung der Leistungen. Dabei gilt die vertraglich durch das LA getroffene Anerkennungsvereinbarung. Das bedeutet, dass eine Anerkennung erfolgt, wenn die im LA vereinbarten Leistungen durch den Studierenden erfolgreich erbracht wurden. Den Rahmen für den Prozess der Anerkennung bildet die Lissabon-Konvention³, wonach „ ... die Anerkennung erfolgt, wenn kein wesentlicher Unterschied zwischen den zu erwerbenden Kompetenzen vorliegt ... “ und „ ... die

³ Vgl. Art. III.3 Abs. 5 Lissabon-Konvention, abrufbar unter http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/ZAB/Konventionen_und_Uebereinkommen_von_Europarat_UNESCO/Lissabonkonvention.pdf

Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, bei der die Bewertung durchführenden Stelle [liegt].“ Im Fall der Nicht-Anerkennung müssen die Studierenden darüber unterrichtet werden, welche Maßnahmen sie ergreifen können, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen.⁴

2.2.8 Notenumrechnung

Die Noten für anerkannte Leistungen werden mit der erteilten Note übernommen, wenn das Notensystem der Gasthochschule direkt dem der HTWK Leipzig entspricht. Wenn das Notensystem von demjenigen der Gasthochschule abweicht, erfolgt eine Notenumrechnung entsprechend der Empfehlung der HRK nach der Modifizierten Bayerischen Formel. Ist diese Notenumrechnung nicht möglich, wird die Leistung mit „erfolgreich“ verbucht.

2.2.9 Bekanntgabe der Entscheidung durch den Prüfungsausschussvorsitzenden

Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird dem Antragsteller (Studierender) durch Bescheid bekannt gegeben. Die Bescheide enthalten die Angabe, welche Leistungen anerkannt werden. Ferner enthält der Bescheid die festgestellte Note. Der Anerkennungsbescheid nennt auch die an der HTWK Leipzig ersetzten Module oder die Lehrveranstaltungen, die in der Folge der Anerkennung nicht mehr erbracht werden müssen. Im Fall einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung einer Anerkennung ergeht ein begründeter Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

Zwischen Einreichung und Bekanntgabe sollen nicht mehr als 8 Wochen liegen.

2.2.10 Endgültige Aufnahme in Studienverlaufsbescheinigung

Als „Anerkannte Prüfungsleistung“ wird die nach 2.2.8 festgestellte Note übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote der Abschlussprüfung einbezogen.

2.3 Dokumentenliste

- Erasmus+: Learning Agreement – Before the Mobility ([Link](#)),
- Erasmus+: Learning Agreement – During the Mobility ([Link](#)),
- Erasmus+: Learning Agreement – After the Mobility ([Link](#)),
- PROMOS und Free Mover: Learning Agreement – Before the Mobility ([Link](#)),
- PROMOS und Free Mover: Learning Agreement – During the Mobility ([Link](#)),
- PROMOS und Free Mover: Learning Agreement – After the Mobility ([Link](#)),
- Antrag auf Anerkennung von Leistungen ([Link](#)),
- Anlage zum Antrag auf Anerkennung von Leistungen: Modulvergleich ([Link](#)),
- Bewertungsbogen zum Modulvergleich ([Link](#)).

⁴ und Artikel VI.1 Satz 1 und Art. III.5 Satz 2 Lissabon-Konvention.

3. Anerkennungsverfahren ohne Learning Agreement (Free Mover)

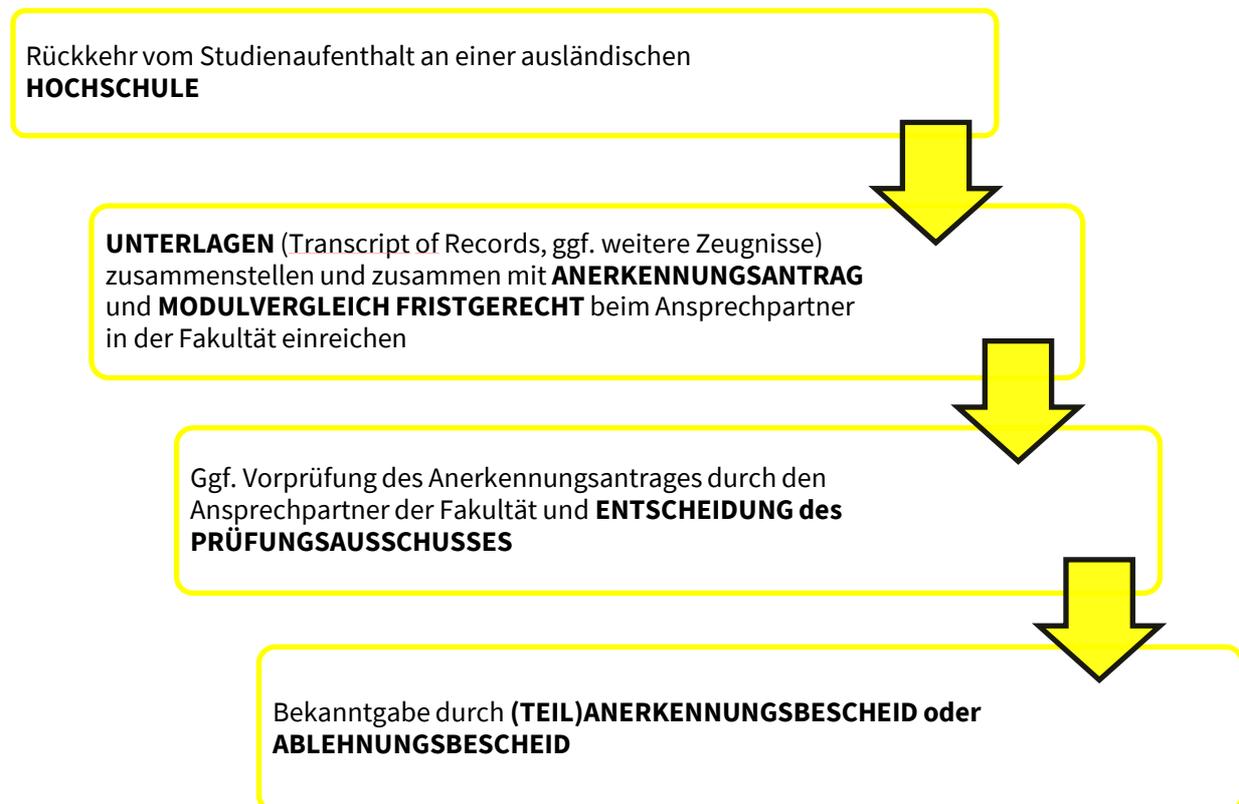


Abb. 2: Schematische Darstellung des Anerkennungsverfahrens ohne Learning Agreement

3.1 Überblick

Ein Anerkennungsverfahren ohne Learning Agreement bildet einen weiteren Fall der Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen. Dabei stimmt der Studierende vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die anzurechnenden Leistungen nicht ab. Nach der Rückkehr vom Auslandsaufenthalt stellt der Studierende einen Anerkennungsantrag und legt die vorhandenen Unterlagen und Zeugnisse vor. Auf diese Weise ist der Aufwand in der Vorbereitung zwar zunächst geringer, allerdings steht diesem Vorteil ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit gegenüber. Die Hochschule empfiehlt daher dringend, den Auslandsaufenthalt in jedem Fall durch ein Learning Agreement abzusichern und damit das oben (unter 2.2) beschriebene Verfahren zu durchlaufen.

3.2 Schritte zur Anerkennung

3.2.1 Anerkennungsantrag und Unterlagen

Nach der Rückkehr an die HTWK Leipzig stellt der Studierende fristgerecht einen Anerkennungsantrag. Der Antrag soll rechtzeitig über den zuständigen Ansprechpartner der Fakultät an den Prüfungsausschuss eingereicht werden. Die Frist ergibt sich aus der jeweiligen Prüfungsordnung. Nicht form- und fristgerecht eingereichte Anträge werden zurückgewiesen.

Einzureichende Dokumente sind:

- unterschriebener Antrag auf Anerkennung von Studienleistungen,
- ausgefüllter Modulvergleich,
- Bestätigung der Gasthochschule über die erbrachten Studienleistungen (Transcript of Records).

3.2.2 Inhaltliche Prüfung des Antrages

Nachdem der Antrag beim Prüfungsausschussvorsitzenden eingegangen ist, koordiniert er diese Phase des Anerkennungsverfahrens mit den fakultätsinternen Ansprechpartnern. Der Bewertungsbogen für die Anerkennung von ausländischen Studienleistungen soll dabei als Arbeitshilfe verwendet werden. Nach erfolgter Beurteilung der Anerkennungsfähigkeit legt der Prüfungsausschussvorsitzende einen Entscheidungsvorschlag vor.

3.2.3 Beschlussfassung durch den Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss berät über den vorgetragenen Anerkennungsfall an Hand des Antrages nebst Anlagen sowie der Entscheidungsvorlage des Prüfungsausschussvorsitzenden und entscheidet über die Anerkennung der Leistungen. Bei seiner Entscheidung berücksichtigt er die Lissabon-Konvention. Das bedeutet, dass er die Anerkennung der Leistung vornimmt, wenn zwischen den Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht.⁵

3.2.4 Notenumrechnung

Die Noten für anerkannte Leistungen werden mit der erteilten Note übernommen, wenn das Notensystem der Gasthochschule direkt dem der HTWK Leipzig entspricht. Wenn das Notensystem von demjenigen der Gasthochschule abweicht, erfolgt eine Notenumrechnung entsprechend der Empfehlung der HRK nach der Modifizierten Bayerischen Formel. Ist diese Notenumrechnung nicht möglich, wird die Leistung mit „erfolgreich“ verbucht.

⁵Vgl. oben, Pkt. 2.2.7.

3.2.5 Bekanntgabe der Entscheidung durch den Prüfungsausschussvorsitzenden

Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird dem Antragsteller (Studierender) durch Bescheid bekannt gegeben. Die Bescheide enthalten die Angabe, welche Leistungen anerkannt werden. Ferner enthält der Bescheid die festgestellte Note. Der Anerkennungsbescheid nennt auch die an der HTWK Leipzig ersetzten Module oder die Lehrveranstaltungen, die in der Folge der Anerkennung nicht mehr erbracht werden müssen. Im Fall einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung einer Anerkennung ergeht ein begründeter Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

Zwischen Einreichung und Bekanntgabe sollen nicht mehr als 8 Wochen liegen.

3.2.6 Endgültige Aufnahme in Studienverlaufsbescheinigung

Als „Anerkannte Prüfungsleistung“ wird die nach 3.2.4 festgestellte Note übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote der Abschlussprüfung einbezogen.

3.3 Dokumentenliste

- Antrag auf Anerkennung von Leistungen ([Link](#)),
- Anlage zum Antrag auf Anerkennung von Leistungen: Modulvergleich ([Link](#)),
- Bewertungsbogen zum Modulvergleich ([Link](#)).

4. Rechtsvorschriften

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach den folgenden Vorschriften.

4.1 Bundesrecht

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (Lissabon-Konvention)

Link: http://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-07-Internationales/02-07-04-Hochschulzugang/lissabonkonvention-1_01.pdf

4.2 Landesrecht

Gesetz über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) insbesondere § 34 Abs. 1, Nr. 9 und 10 sowie § 35 Abs. 9 SächsHSFG

Link: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/10562-Saechsisches-Hochschulfreiheitsgesetz>

Auszug § 35 Abs. 9 SächsHSFG: „Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen. Über die Anrechnung und die Feststellung der Gleichwertigkeit entscheidet die in den Prüfungsordnungen oder sonstigen Rechtsvorschriften vorgesehene Stelle.“

4.3 Anerkennungsrelevante Regelungen in Prüfungsordnungen an der HTWK

Studiengang	Anerkennungsregelung in der Prüfo
AMB/AMM, EIB/EIM, EGB/EGM, INB/INM, MIB/MIM, MUB, SAB/SAM, WTB/WTM, WPB/WLM, BWB/BWM, IMB, WBB/WBM, GMM	§ 8
BIM, EUM, MBM	§ 10
EUB, MBB, SBM, STM, SMM, IKM	§ 11
BIB, SBB, STB, SGB, SMB, IKB, TIB	§ 12
ARB/ARM	§ 13
DVM, MMM, VMM	§ 14
BKB/BKM, BVB, BMB, FPB, MTB, VTB	§ 15

5. FAQs und Fallbeispiele

Fallbeispiel 1: Das anzuerkennende Modul entspricht zwar inhaltlich und niveaubezogen dem des eigenen Studiengangs, hat aber weniger ECTS-Punkte.

Antwort: Der Prüfungsausschuss kann das Modul mit den ECTS-Punkten des jeweiligen eigenen Studiengangs anerkennen. Das wird in der Regel bei geringen und moderaten Unterschieden in den zu erwerbenden ECTS-Punkten der Fall sein. Je deutlicher die zu erwerbenden ECTS-Punkte differieren, umso intensiver wird die Prüfung des wesentlichen Unterschieds zwischen beiden Leistungen auszufallen haben. Letztlich ist das Modul anzuerkennen, wenn kein wesentlicher Unterschied in dem Sinne festgestellt werden kann, dass das erfolgreiche Weiterstudieren gefährdet ist. Der Workload bzw. die erhaltenen ECTS-Punkte sind bei der Bewertung der anzuerkennenden Leistung grundsätzlich nur ein einzelner Indikator. Zu prüfen ist auch die Anerkennung einer Teilleistung in Kombination mit einer

Prüfung über eine noch fehlende Teilleistung oder nicht erworbene Kompetenz. Eine bereits erworbene Kompetenz darf dabei nicht nochmals nachgeprüft werden.

Fallbeispiel 2: Das anzuerkennende Modul entspricht zwar inhaltlich und niveaubezogen dem des eigenen Studienganges, hat aber mehr ECTS-Punkte.

Antwort: Der Prüfungsausschuss erkennt das Modul als gleichwertig an mit den ECTS-Punkten des jeweiligen eigenen Studiengangs. Es können nur die ECTS-Punkte anerkannt werden, die in der eigenen StudO/PrüfO dafür vorgesehen sind. Die überschüssigen ECTS-Punkte verfallen, können außerhalb der HTWK Leipzig aber weiterhin durch das Transcript of Records der Gasthochschule belegt werden.

Fallbeispiel 3: Es gibt mehrere im Ausland erbrachte Module, die aufgrund ihres inhaltlichen und niveaubezogenen Umfangs in der Summe anerkannt werden können.

Antwort: Die im Ausland erbrachte Leistung besteht aus einem Fach mit zwei und einem Fach mit acht ECTS-Punkten. Die entsprechenden Fächer des eigenen Studiengangs haben je fünf ECTS-Punkte. Die ECTS-Punkte können gegeneinander verrechnet werden. Bei der Anerkennung sollte beachtet werden, dass die ECTS-Punkte auf 30 ECTS-Punkte pro Semester umgerechnet werden müssen, falls in anderen Ländern eine andere Anzahl von ECTS-Punkten pro Semester vergeben wird.

Fallbeispiel 4: Das Modul wurde – im Gegensatz zur HTWK-StudO/PrüfO – an der anderen Hochschule nicht differenziert benotet oder die ausländische Hochschule sieht eine differenziert Benotung vor, die an der HTWK Leipzig nicht vorgesehen ist.

Antwort: In beiden Fällen kann der Prüfungsausschuss das Modul anerkennen, ohne dass es benotet wird. Die ECTS-Punkte werden gemäß der HTWK-StudO/PrüfO anerkannt, es geht jedoch keine Note in die Prüfungsgesamtnote ein. Das Modul erscheint in den Zeugnisunterlagen als „erfolgreich“ bewertet.

Fallbeispiel 5: Es liegen Teilnahmebestätigungen vor, die Prüfung wurde aber nicht bestanden/nicht abgelegt.

Antwort: Nach dem Grundsatz der modularisierten Studienorganisation werden ECTS-Punkte nur dann erworben, wenn die Studierenden durch eine Leistung nachweisen, dass sie die Lernziele des Moduls erreicht haben. Regelmäßige Anwesenheit stellt in der Regel keinen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme dar, sodass der Prüfungsausschuss das Modul im Regelfall nicht anerkennen kann.

Fallbeispiel 6: Es wurde eine andere Prüfungsform verwendet.

Antwort: Eine andere Prüfungsform (z.B. Hausarbeit statt Klausur) ist kein Grund für die Nichtanerkennung. Bei gleichwertigem Kompetenzerwerb ist das Modul anzuerkennen.

Fallbeispiel 7: Es liegen Studien- und/oder Prüfungsleistungen aus nicht modularisierten Studiengängen bzw. Studiengängen ohne Verwendung des ECTS-Systems vor.

Antwort: Der Prüfungsausschuss überträgt die Studien- und Prüfungsleistungen bei gleichwertigem Kompetenzerwerb in das hiesige modularisierte System und erkennt sie für Module (mit entsprechenden Leistungspunkten) an.

Fallbeispiel 8: Es wurden im Rahmen des Bachelorstudiums Module belegt, die nun im Rahmen des Masterstudienganges anerkannt werden sollen. Ein Masterstudent studiert an der Gasthochschule Module eines Bachelorstudienganges.

Antwort: Wenn die im Rahmen des Moduls erworbenen Kompetenzen den Lernergebnissen des Masterstudienganges entsprechen, kann der Prüfungsausschuss diese für das Masterstudium anerkennen. Nach der Lissabon-Konvention gibt es keinen „Verbrauch“ von Kompetenzen. Wichtig ist aber, dass die Niveaustufen der erworbenen Kompetenzen nicht so weit voneinander entfernt sind, dass ein wesentlicher – also den Studienerfolg gefährdender – Unterschied vorliegt. Das ist im vorliegenden Fall besonders zu prüfen.

Fallbeispiel 9: Das anzuerkennende Modul ist inhaltlich nicht im Pflicht- oder Wahlpflichtkatalog des eigenen Studiengangs enthalten.

Antwort: Der Prüfungsausschuss kann das Modul im allgemeinwissenschaftlichen oder fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfachbereich anerkennen, wenn kein wesentlicher Unterschied vorliegt.

Fallbeispiel 10: Der Studierende hat während des Auslandsaufenthaltes auch an der HTWK Leipzig Prüfungsleistungen erbracht oder Module erfolgreich absolviert (z. B. Blockveranstaltungen oder Leistungen, die wegen unterschiedlicher Semesterdauer an Gast- und Heimathochschule erbringbar waren). Er beantragt die Anerkennung der Leistungen aus dem Ausland.

Antwort: Grundsätzlich ist der Studierende nicht gehindert, neben dem Auslandsstudium auch Leistungen an der Heimathochschule zu erbringen. Dies gilt auch, wenn auf diese Weise mehr als 30 ECTS-Punkte in einem Semester erworben werden. Die Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn die Leistungen an der Gasthochschule identisch sind mit denen, die an der HTWK Leipzig erbracht wurden

(Verbot der Doppelverwertung). Die Anerkennung wäre auch zum Zweck der Notenverbesserung unzulässig, wenn die Note der Leistung an der Gasthochschule besser ausgefallen ist als an der HTWK Leipzig.

Fallbeispiel 11: Ein Studierender hat für einen Studienaufenthalt im Ausland Urlaubssemester genommen. Nach dem/den Urlaubssemester(n) beantragt er die Anerkennung der im/in den Urlaubssemester(n) an der ausländischen Hochschule erbrachten Leistungen.

Antwort: Gemäß § 20 Abs. 3 SächsHSFG können während eines Urlaubssemesters auf Antrag Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Dies gilt nicht nur für die Heimathochschule, sondern auch für ein Auslandsstudium an einer Gasthochschule. Eine Beurlaubung steht der Anerkennung von Leistungen nicht entgegen. Es sollte sogar vorab erwogen werden, ob gezielt ein oder zwei Urlaubssemester für das Auslandsstudium beantragt werden, damit die Regelstudienzeit im Falle einer nicht vollständigen Anerkennung von Leistungen nicht überschritten wird.

Fallbeispiel 12: Ein Studierender empfindet die im Rahmen der Anerkennung umgerechnete und an der HTWK Leipzig ausgewiesene Note als ungerecht (Notenverschlechterung durch Umrechnung auf deutschen Notenschlüssel).

Antwort: Grundsätzlich kann der Studierende auch die errechnete Note des Anerkennungsbescheides isoliert mit einem Widerspruch anfechten. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens wird dann geprüft, ob die Note zutreffend umgerechnet wurde. Allerdings handelt es sich bei dem Verfahren zur Notenumrechnung um ein erprobtes und standardisiertes Verfahren. Die Fehlerquote bei der Notenumrechnung ist daher verschwindend gering.

Fallbeispiel 13: Ein Studierender fühlt sich bei der Bewertung seiner Leistungen an der Gasthochschule ungerecht benotet. Er beantragt im Rahmen der Anerkennung eine Verbesserung der Note an der HTWK Leipzig.

Antwort: Die Prüfungen an der Gasthochschule unterliegen dem Hochschulrecht des jeweiligen Gastlandes. Ob und in welcher Form Prüfungsentscheidungen angefochten werden können, richtet sich nach dem jeweils geltenden nationalen Recht. Prüfungsentscheidungen können grundsätzlich nur im Gastland angefochten werden. Die HTWK Leipzig ist bei der Anerkennung an die Entscheidungen der Gasthochschule gebunden. Eine Notenkorrektur oder eine Anerkennung von im Ausland nicht bestandenen Leistungen ist im Anerkennungsverfahren nicht möglich.

Fallbeispiel 14: Ein Studierender hat vor Antritt seines Auslandsstudiums ein Learning Agreement abgeschlossen und von allen drei Parteien unterzeichnen lassen. Während

des Aufenthaltes stellte sich heraus, dass er nicht alle Kurse an der Gasthochschule belegen kann. Es gelingt (gleich aus welchen Gründen) nicht, das Learning Agreement – During the Mobility abzuschließen und alternative anererkennungsfähige Kurse zu besuchen.

Antwort: Es können auch im Rahmen eines Learning Agreements nur die Leistungen anerkannt werden, die tatsächlich erfolgreich erbracht wurden. Wenn der Studierende zumindest einen Teil der Leistungen gemäß Learning Agreement erbracht hat, werden diese auf Antrag anerkannt. Eine Anerkennung weiterer Leistungen ist nicht möglich, auch wenn die Gasthochschule für den Ausfall der Veranstaltungen verantwortlich ist (s.a. Fallbeispiel 15).

Fallbeispiel 15: Ein Studierender hat vor Antritt seines Auslandsstudiums ein Learning Agreement abgeschlossen und von allen drei Parteien unterzeichnen lassen. Während des Aufenthaltes stellte sich heraus, dass er nicht alle Kurse an der Gasthochschule belegen kann. Es gelingt (gleich aus welchen Gründen) nicht, das Learning Agreement – During the Mobility abzuschließen. Deshalb belegt er eigenverantwortlich an der Gasthochschule Kurse, von denen er glaubt, dass sie seinem Studium an der HTWK Leipzig förderlich sind.

Antwort: Wenn der Studierende zumindest einen Teil der Leistungen gemäß Learning Agreement erbracht hat, werden diese auf Antrag anerkannt. Für die alternativen Kurse kann er einen Antrag auf Anerkennung ohne Learning Agreement stellen. Es erfolgt eine Prüfung entsprechend der oben beschriebenen Regeln in diesem Verfahren. Sofern die alternativen Leistungen keine wesentlichen Unterschiede aufweisen, erfolgt die Anerkennung.

Fallbeispiel 16: Ein Studierender hat fristgerecht einen Anerkennungsantrag gestellt. Er hat versäumt, sich von der Prüfung abzumelden und erscheint nicht zur Prüfung. Die Prüfung wird mit „nicht bestanden“ bewertet.

Antwort: Die beantragte Anerkennung von Leistungen ersetzt nicht die Abmeldung von der Prüfung. Daher ist die Bewertung mit „nicht bestanden“ rechtmäßig. Es ist nicht möglich, die nicht bestandene Prüfung zu annullieren. Der Prüfungsversuch ist endgültig verloren. Wenn die Anerkennungsentscheidung positiv ausfällt, ist es jedoch möglich, die nicht bestandene Prüfung im Wege der Anerkennung – sozusagen als zweiten Prüfungsversuch – zu ersetzen. Dies ist nicht möglich, wenn es sich um einen letzten Prüfungsversuch gehandelt hat oder die Leistung im Ausland erst nach Verlust des letzten Prüfungsversuches erbracht wurde. Es ist daher wichtig, mit dem Antrag auf Anerkennung auch die Abmeldung von der Prüfung zu beantragen. Nur so kann die geschilderte Konstellation vermieden werden.

Fallbeispiel 17: Ein Studierender hat fristgerecht einen Anerkennungsantrag gestellt. Er hat versäumt sich von der Prüfung abzumelden und erscheint zur Prüfung. Er besteht die Prüfung an der HTWK Leipzig. Nach der Prüfung stellt sich heraus, dass auch die im Ausland erbrachte Leistung anerkannt werden kann. Allerdings ist die (umgerechnete) Note der im Ausland erbrachten Leistung besser ausgefallen als bei der Prüfung an der HTWK Leipzig. Der Studierende möchte gern, dass die bessere Note der anerkannten Leistung in die Gesamtnote und das Zeugnis aufgenommen wird.

Antwort: Die Stellung eines Anerkennungsantrages ersetzt nicht die Abmeldung von der Prüfung. Es wird ein Prüfungsrechtsverhältnis begründet. Die Bewertung der Leistung im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses ist bindend. Sie kann nicht durch eine nachträglich ergehende Anerkennungsentscheidung verbessert werden, da sonst auf diese Weise ein den anderen Studierenden nicht zur Verfügung stehender Verbesserungsversuch gewährt würde.